



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 7/8

Tirschenreuth, den 18.02.2019

75. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Nachruf für Herrn Paul Helgert _____ 11

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher
Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung
der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)
i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, geändert durch Art. 5 V vom
03.05.2016 (BGBl. I S. 1057)** _____ 12

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Kemnath für das Haushaltsjahr 2019 _____ 13

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Kemnath für das Haushaltsjahr 2019 _____ 15



Nachruf

Landkreis und Landratsamt Tirschenreuth trauern um

Herrn Paul Helgert

ehemaliger Kreisrat

der am 05.02.2019 verstorben ist.

Paul Helgert gehörte von 1984 bis 2002 dem Kreistag des Landkreises Tirschenreuth an und hat sich in mehreren Ausschüssen aktiv und konstruktiv eingebracht.

Wir gedenken seiner in Respekt und Anerkennung und danken für seine engagierte Arbeit und seine sachliche und menschliche Art.

Tirschenreuth, im Februar 2019

Für den Landkreis Tirschenreuth, den Kreistag und die Fraktionen

Wolfgang Lippert
Landrat

Toni Dutz
CSU

Rainer Fischer
SPD

Hans Klupp
FW

Heidrun Schelzke-Deubzer
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Marco Vollath
Zukunft Landkreis Tirschenreuth

Az. 565/12-21-RI

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I
S. 1098, geändert durch Art. 5 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057))**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen ab sofort gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
- 2) Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer des Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - d. der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres (nur bei der Impfung von Rindern)dem Veterinäramt Tirschenreuth durch Eintrag in der HIT-Datenbank mitzuteilen.
- 3) Die HIT-Meldung ist fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Verstöße werden gemäß § 5 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet.
- 4) Diese Allgemeinverfügung wird einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth wirksam.
- 5) Diese Anordnung ist unbefristet und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere wenn dies aufgrund einer veränderten Seuchenlage oder einer veränderten Risikoeinschätzung erforderlich ist.
- 6) Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Da empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden dürfen, wurde der Erlass einer Allgemeinverfügung für den Landkreis Tirschenreuth notwendig.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tirschenreuth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG).

Nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen freiwillige (vorbeugende) Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Tieren nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung

des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Nach Information des Friedrich Löffler Instituts (FLI) vom Dezember 2018 ist die Voraussetzung für die freiwillige Impfung durch die Feststellung von BTV-4 im Norden Italiens und BTV-8 in Baden-Württemberg, im Saarland und Rheinland-Pfalz (Stand:21.01.2019) gegeben.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat jeder Tierhalter jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit dem Landratsamt Tirschenreuth zu melden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen des Landkreises Tirschenreuth, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 6 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tirschenreuth, den 01.02.2019
L a n d r a t s a m t

Kestel
Oberregierungsrätin

Verwaltungsgemeinschaft Kernath
Az: 941-3-Schm.

Amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen;
hier: Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Kernath für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) vom 31.05.2000 i. V. m. Art. 42 ff. KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Kernath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **370.500,00 €**
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**A) Verwaltungsumlage**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts wird auf insgesamt **216.350,00 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 herangezogen.

Die Grundschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 207 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Stadt Kemnath: 165 Grundschüler
Gemeinde Kastl: 42 Grundschüler

Für die Bemessung der Verwaltungsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt **1.045,17 Euro**.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

40.000 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 24.01.2019 Nr. 941/103-13 BI mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 liegen mit sämtlichen Anlagen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage ihrer Veröffentlichung, während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Wunsiedler Str. 14-16, Zi.Nr.005, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Kemnath, den 12.02.2019

gez.

Nickl
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Az.: 941-3-Schm.

Amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen;
hier: Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Kemnath für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 42 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Kemnath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	457.500,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4A) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf insgesamt **340.200,00 €** festgesetzt.

Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 herangezogen.

Die Mittelschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 164 Schülern (ohne Gastschüler und M-Zug-Schüler außerhalb des Sprengelgebietes) besucht.

Gemeinde Immenreuth	35 Mittelschüler
Gemeinde Kastl:	22 Mittelschüler
Stadt Kemnath:	66 Mittelschüler
Gemeinde Kulmain	41 Mittelschüler

Für die Bemessung der Verwaltungsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt: **2.074,39 €**.

B) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf insgesamt **16.400,00 €** festgesetzt.

Für die Berechnung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 herangezogen.

Die Mittelschule wurde am 1. Oktober 2018 von insgesamt 164 Schülern (ohne Gastschüler und M-Zug-Schüler außerhalb des Sprengelgebietes) besucht.

Gemeinde Immenreuth	35 Mittelschüler
Gemeinde Kastl:	22 Mittelschüler
Stadt Kemnath:	66 Mittelschüler
Gemeinde Kulmain	41 Mittelschüler

Für die Bemessung der Investitionsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Vermögenshaushalt: **100,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 24.01.2019 Nr. 941/103-13 BI mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 liegen mit sämtlichen Anlagen vom Tage ihrer Veröffentlichung, während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Wunsiedler Str. 14-16, Zi.Nr. 005 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Kemnath, den 12.02.2019

gez.

Nickl
Verbandsvorsitzender

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde